

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnn Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnn zubetrachten sey, Auch vnn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Gemeyne Puncten vnd Artickel/ so einem Obersten einer Besatzung zubedencken seind.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Von aller hand Kriegsrüstung vnd gebrauch

Item es soll keiner weder tag noch nacht / auß dem Schloß oder Besatzung geen / one des Obersten wissen oder willen / wölcher aber darauffen zuschaffen heert / soll ein Bolleten bey dem Obersten erlangen.

Item ob sich zutrüge / das sich ein entpörung oder meuterey erheben vnd zutragen wölt / das soll ein jeder bey seinem Eyd / auffß beldest dem Obersten anbringen / auch wa sich zutrüg vnd die notturfft erfordert / dem Obersten vnd Hauptleuten zuspringen / leib vnd leben zu jnen setzen.

Also mögen nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen Artikel gestellt / vnd dem Kriegsvolck mitt sampt dem Burckfrieden fürgelesen werden / darauff jnen dann der Eyd / wie sich gepürt / werden soll.

Gemeyne Puncten vnd Artikel / so einem Obersten einer Besatzung zube dencken sind.

Item der Oberst soll alle nacht die Bolleten vom Hauptman der denselbigen tag vnder den Pforten Wacht gehalten / wider zu seinen handennem en.

Item man sol kein frömbden weder tag noch nacht ins Schloß odder Besatzung lassen / sonder alle vrsachen außserthalben abfertigen.

Begebe es sich aber / das man jemandts hinein mäst lassen / soll man das pferdt von jme nemen / vnd das einem beuehlen der es versorg / vnd den gast in eingemach führen / darinnen er bis er gefertigt / bleibe / damit er dz Schloß oder der besatzung wehren vnd gebrauch nicht sehen vnd erkündigen möge / darnach soll man jne so er gefertigt / den nächsten wider hinaus führen.

Item der Oberst soll sich nicht lassen dauern kundtschafft zulegen / ins Feldt vnd Besatzung / damitt er erfare / so sich der feynd samlet / vnd im anziehen ist / wie starck er zu Ross vnd zu Fuß sey / was rüstung er von geschütz bring / vnd alles anders so vonnöten zu wissen.

Item so er belägert / oder darnor im anziehen ist / lenet bestellen / denen man ins Feldt vnd besatzung grosse gaben versprechen thue / ob sie möchten der feynd Artelley vnd Puluer / oder wa die Reutter in Flecken oder heusern gelegt / das Lager anzünden vnd verbrennen.

Item etliche auff den Scharmützel verordnen / fleiß fürwenden / ob man etlich ins Feldt vnd besatzung fahen vnd niederwerffen mög / bey denen man sich erfaren / wie es vmb der feynd sachen stehe / ob nicht vnrwillen vnd meutereyen vnder jnen / Item mangel an Profand / vnd an bezalung sey / Item was

was sonst für ein geschrey vnnnd trost im Lager sey / Item ob das Kriegsvolck ein gutten trost hab die besatzung zugewinnen / oder ob sie daran zwey felhafftig seyen.

Item mitt was rüstung sich die feind zum Stürmen verassen vnd rüsten.

Item an wölchem ort im Lager der Oberst odder Kriegsherr sein Lager vnd Losament habe / vnd alles dergleichen soll man eigentlich erkündigen.

Solche gefangne / so sie sagen das man gerne hört / soll man die sachen vnder das Kriegsvolck erschellen vnd kommen lassen / wa aber das widerspil / soll man den gefangnen verbieten / dauon nicht meldung zuthun / Man soll auch zu den gefangnen vertraute personen verordnen vñ sie nit allein lassen.

So dann die Besatzung wol gefasset vnnnd behertzt / mag es nit schaden / das man vor den gefangnen oder sonst gesandten nichts heel halte / sondern sie alle ding besichtigen lasse / darab empfacht der feynd / so er erfert das die sachen so wol versehen / vnd das volck der Besatzung so behertzt vnnnd vnerschrocken / ein entsitzen.

Die gefangnen soll man wol halten / inen gut geschirt machen / vnd nit gestatten / das inen jemandes schmach oder hochmut beweyse / das alles macht dem feynd ein entsitzen vnd vnmur.

Es ist gar liederlich geschehen / das man gefangne vberkompt / nachts etliche gute eheliche gesellen / denen man vertrauen darff / in weisse hembder angethon / vnnnd ein losung geben / damit sie einander erkennen mögen / hinauß geschickt / vnd auffß aller leyst zu der feind Schiltwacht geschlichen / vnd dann auffß stillest vnder die Schiltwacht gefallen / vnd sich in kein handlung gegeben / auch auffß beldest ehe die Scharwacht sie retten mag / wider daruon gewischt / vnd zu solchem anschlag seind die kurze wehren am besten.

Item sonst soll ein weiser verständiger Oberster stäts in betrachtung sein / wamitt er die seinen beschützen / dem feynd abbrechen vnnnd nachtheyl zufügen möge.

Item wo er vnwillen zwischen der feynd Obersten vnd Kriegsvolck vermerckt / oder zwischen den Hauptleuten / denselbigen mit geschwinden Practicken mehrer vnd stercken.

Item weg vnd mittel suchen / wa er möcht vnwillen vnnnd mißvertrauen vnder den Hauptleuten / Item zwischen der feynd Obersten vnd dem Kriegsvolck / Item zwischen dem Kriegsherrn der feind vnd seinem Obersten vnd Hauptleuten anzettlen / was er nachtheiligs dem feynd erdencken kan / soll er nicht sparen / so viel mitt ehr geschehen mag / die weg vnnnd mittel durch

Von allerhand kriegsfrüstung vnd gebrauch/

wölche sollichs geschehen mag/ seind nitt not zumelden/ der verständigen wol betrachten.

Item ob jemandes der in der Besatzung verräterey treyben wölt/ vonn feynnden darzu angestiftt vnnnd offenbar würde/ der soll mit strenger frag ernstlich ersucht/ vnnnd der feynd Practicken erkündigt/ Nachmals so die schuld befunden/ der verräter gegen der feynd Läger vber die mauren/ oder gewiertheit/ vnd die vierteil hinauß gehenckt werden/ nach gelegenheyt des verwirckens/ damit der feind sein angestellte verräterey geoffenbaret/ vergebens vnd gestrafft sein/ vermercke.

Was für Personen inn einer Besatzung vonnöten.

Item Köch/ souil nach viele der Personen der Besatzung vonnöten/ ist gut das sie mezen können.

Item wo die Köch nicht mezen können/ einen odder so viel vonnöten Mezger.

Item ein notturfftig anzal der Keller/ ist gut das sie Küffer odder Binder seyen.

Item wo die Keller nicht Binder seind/ ein oder zwen Binder.

Item nach erhaischung der notturfft Becken odder Pfister/ die daneben auch das Mülwerck können.

Item wa die Becken das Mülwerck nicht können/ so soll man haben nach notturfft ein anzal Müller.

Item Schneider vnnnd Schumacher.

Item Schmid vnnnd Schlosser.

Item Zimmerleut vnd Schreiner.

Item Steinmezen vnd Maurer.

Item Bergknappen/ wa man die gehalten mag/ dann sie inn Besatzungen fast dienstlich seind.

Item Seyler.

Item Wagner.

Item